



DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	Bruno Perroud, UDC, Françoise Métrailler, Le Centre, Christian Rieder, Die Mitte Oberwallis und Marc Kalbermatter, PS/GC
Gegenstand	Die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Wallis erreichen
Datum	11/03/2023
Nummer	2023.03.015

Aktualität des Ereignisses

In der Februarsession 2023 wurde das Postulat 2022.06.286 der Abgeordneten Françoise Métrailler mit dem Ziel der «Integration von Personen mit einer geistigen Behinderung in den Dienststellen des Staates» vom Parlament im Entwicklungsstadium angenommen. In der Argumentation wurden Lücken in der Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB) festgestellt.

Es seien etwa 10 Personen mit einer IV-Rente vom Kanton angestellt, obwohl es über 70 Personen mit Behinderungen sein sollten. Dies zeigt, wie komplex es ist, Menschen mit Behinderungen beruflich in die kantonalen Dienststellen zu integrieren.

Unvorhersehbarkeit

Das Dokument «Weisung vom 1. Mai 2005 betreffend die halbgeschützte Beschäftigung und Massnahmen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen» des damaligen Departements für Gesundheit, Soziales und Energie ist nicht mehr aktuell und führt für einige Menschen mit Behinderungen zu problematischen beruflichen Situationen, da die Weisung nicht an das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene GRIMB angepasst wurde. Die oben genannte Situation war nicht vorhersehbar. Deren Auswirkungen blockiert Menschen mit Behinderungen, die bei Dienststellen des Staates eine Anstellung anstreben.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Diese Situation muss rasch gelöst werden, um Verwirrung bei der Auslegung des GRIMB von Januar 2022 und der «Weisung betreffend die halbgeschützte Beschäftigung und Massnahmen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen» zu verhindern und entsprechend die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die öffentlichen Gemeinwesen oder subventionierten Institutionen rasch zu ermöglichen.

Das Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. In Artikel 16 Absatz 1 steht: «Gemeinwesen und subventionierte Institutionen bieten Menschen mit Behinderungen Arbeits-, Ausbildungs-, Praktikumsplätze und Plätze zur Eingliederung.» Absatz 2: «Sie halten ihnen halbgeschützte Arbeitsplätze zur Verfügung, im Minimum ein Prozent der Gesamtheit der Posten, die im Stellenplan aufgeführt sind.» Bei den kantonalen Dienststellen sind fast 3'500 Personen angestellt, dazu kommen 3'500 Lehrpersonen, was ein Total von 7'000 Angestellten ergibt. Entsprechend müsste der Kanton etwa 70 Arbeitsplätze zu 100 Prozent oder 140 Arbeitsplätze zu 50 Prozent für Personen mit Behinderungen bereithalten. Gemäss den erhaltenen Informationen waren es 2022 aber sieben befristete und vier unbefristete Stellen mit Prozentsätzen zwischen 30 und 100 Prozent, drei Lehrstellen in unterschiedlichen Dienststellen der Kantonsverwaltung (Informatiker, Betriebsfachmann, Kaufmann) und eine Stelle für eine IV-

Umschulung. In Kapitel 4 des genannten Gesetzes geht es um die berufliche Inklusion und in Artikel 11 wird dem Kanton folgende Aufgabe übertragen: «Der Kanton hilft Menschen mit Behinderungen, eine Beschäftigung oder eine angepasste Arbeitsstelle zu finden, um ihre berufliche Inklusion oder Wiedereingliederung zu erleichtern.» Der Kanton hat die Pflicht, diese wahrzunehmen. Die finanziellen Mittel sind vorhanden, zusätzlich zum ordentlichen Haushalt gibt es nämlich die Möglichkeit, auf den Fonds zur Finanzierung von Projekten oder Sachen, die im ordentlichen Haushaltsplan nicht enthalten sind und im Zusammenhang mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung stehen, zurückzugreifen. Dieser ist dank der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) jährlich mit über 2 Millionen Franken dotiert.

Schlussfolgerung

In Anbetracht der obigen Ausführungen verlangen die Postulantinnen und Postulanten vom Staatsrat, in Übereinstimmung mit dem GRIMB:

- beim Kanton, bei den subventionierten Institutionen, aber auch bei den Gemeinden Beschäftigungsmöglichkeiten oder angepasste Arbeitsstellen zur Inklusion oder beruflichen Wiedereingliederung von Personen mit Behinderungen zu fördern.
- in den politischen Leistungsaufträgen eine Liste von möglichen Stellen für Menschen mit Behinderungen pro kantonale Dienststelle zu erstellen.
- in den Leistungsaufträgen zwischen Kanton und den sozialen Institutionen oder Organisationen Einzelheiten für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen bei den kantonalen Dienststellen, den subventionierten Institutionen, aber auch den Gemeinden vorzusehen.
- die Weisung zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen von 2005 anzupassen und die Weisung über die Nutzung des Fonds zur Finanzierung von Projekten oder Sachen, die im ordentlichen Haushaltsplan nicht enthalten sind und im Zusammenhang mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen stehen, darin aufzunehmen.